

Lars Hackmann

Von: Lars Hackmann [highway1976@osnanet.de]
Gesendet: Dienstag, 15. April 2014 12:38
An: 'Frau Mathes'; 'RA Spirgath'; 'gerd.lindlage@vbos-nordland.de'
Betreff: "Kollegialität" unter Juristen

Sehr geehrter Herr Spirgath,

ich kann mir gut vorstellen, dass Sie gut zu tun haben, aber ich bräuchte trotzdem eine Antwort von Ihnen. Ich möchte noch einmal betonen, dass es mir nicht darum geht, dass Sie im Voraus bezahlt werden wollen. Dafür habe ich durchaus Verständnis.

Das Problem ist nur, dass in meinem Fall jetzt bald etwas passieren muss, da ich nervlich wirklich ziemlich am Ende bin.

Und eins ist mir wichtig:

Herr Spirgath, das Verhalten der Richterin vor dem Landgericht war schon.....ja der Jurist nennt es wahrscheinlich nur „fragwürdig“. Am Stammtisch fällt da wohl, wenn man ALLE Fehler berücksichtigt, der „schöne Spruch mit der Krähe“! Es kann nicht sein, dass im Protokoll geschrieben steht, der Zeuge Lindlage wäre entlassen worden, wenn dies nie passiert ist. Und dass meine Zeugin Struckmann abgelehnt wurde.....das ist eine Dreistigkeit, die nicht mehr zu toppen ist.

Und beim OLG.....dem zweithöchsten Gericht in Deutschland.....wenn da im Urteil Sätze geschrieben stehen wie:

Der Beklagte beantragt.....

Der Beklagte wendet ein.....

Wie der Beklagte zutreffend einwendet....

Und „der Beklagte aber weder einen Schriftsatz eingereicht hat noch vor Gericht auch nur einen Ton gesagt hat.....dann bin ich in meiner Sprache nach Strich und Faden verarscht worden von der gesamten deutschen Justiz. Und da gibt es aus meiner Sicht, und ich bin recht sicher auch aus der Sicht von Herrn Lindlage, keine zwei Meinungen. § 258a dürfte hier mehrfach Anwendung finden, vor allem wenn die Öffentlichkeit davon erfährt:

§ 258a Strafvereitelung im Amt

(1) Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.

Ich brauche aber eine Antwort von Ihnen, wie Sie sich, und ob überhaupt, eine Zusammenarbeit vorstellen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass sich die beteiligten Personen auf ein gerichtliches Verfahren einlassen wollen, da die Sachlage wirklich eindeutig ist. Vor allem halt, wenn man es INSGESAMT sieht.

Und nehmen Sie es mir bitte nicht übel, dass ich Herrn Lindlage mit in den Verteiler nehme bei meinen Mails. Aber das vereinfacht wirklich vieles.

Mit freundlichen Grüßen

Lars Hackmann